

Satzung

§ 1 Gleichstellungsklausel

In dieser Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ZUKUNFT SOZIALRAUM mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - (a) des sozialen Ehrenamts/des bürgerschaftlichen Engagements;
 - (b) der Bildung, Erziehung und sozialen Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
 - (c) der Interkulturellen Öffnung;
 - (d) der Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
 - (e) von intergenerationell ausgerichteten Quartiersmanagementansätzen;
 - (f) der gemeinwesenorientierten Sozialen Arbeit für ältere und jüngere Menschen;
 - (g) von Wissenschaft und Forschung;
 - (h) von Kunst- und Kultur;
 - (i) von Umwelt- und Naturschutz.
- (2) Der Zweck wird vor allem realisiert durch:
 - (a) die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 Abgabenverordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
 - (b) die Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen Organisationen, Einrichtungen und Diensten, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - (c) die Durchführung von Projekten für ältere und jüngere Menschen, die der Verbesserung der Lebenssituation im Kontext sozialer Problemlagen (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, Hilfe- und Pflegebedarfe, Isolation, Exklusion) dienen;
 - (d) die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (z.B. in den Bereichen der Kinder- und Altenhilfe);
 - (e) die Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen zur Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft in Thüringen.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Seine Tätigkeit dient ausschließlich dem Gemeinwohl.
- (4) Der Verein ist berechtigt, selbst Mitglied weiterer Vereine zu sein oder Anteile an Gesellschaften zu erwerben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und

mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen einer den eigentlichen Vereinszweck umgehenden Weise (z.B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen) begünstigen.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten, mit Ausnahme einer Übungsleitervergütung, eines Aufwendersersatzes oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Tendenzklausel

- (1) Der Verein verfolgt die Ziele wesentlich in Thüringen. Er soll dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und das Gemeinwesen frei entfalten kann.
- (2) Der Verein kann sich zur operativen Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die programmatische und strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit;
 - (b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - (d) die Beitragsordnung;
 - (e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch bzw. Widerspruch;
 - (f) Satzungsänderungen;
 - (g) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, wenn möglich im dritten Quartal, vom Vorstand mit 14-tägiger Frist schriftlich einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Antrag hierzu ist schriftlich dem Vorstand mit sämtlichen Tagesordnungspunkten oder Beschlussvorlagen einzureichen.
- (7) Die Einladungen können auch auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail oder per Fax übermittelt werden. Der Empfang von E-Mails oder Fax-Sendungen

mit Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch die Empfänger gegenüber dem Vorstand zu bestätigen. Mit Einladungen zur Mitgliederversammlung sind stets auch die Beschlusstexte und sonstige Beschlussanträge zu übermitteln.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Nach der Gründungsversammlung setzt die Aufnahme von weiteren Mitgliedern einen schriftlichen, formlosen Antrag voraus.
- (3) Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages stimmt der Vorstand ab. Für die Aufnahme eines Mitglieds bedarf es einer einfachen Mehrheit.
- (4) Ablehnungen von Mitgliedsanträgen müssen nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle drei bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen erforderlichen Auslagen.
- (6) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

(7) Der Vorstand beschließt über den Wirtschaftsplan und ist verantwortlich für einen prüffähigen Jahresabschluss. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzielle Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel verwaltet der Schatzmeister entsprechend dem vom Vorstand verabschiedeten Wirtschaftsplan.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ (ISL) in Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 28.12.2015 in Erfurt beschlossen worden. Alle vorausgehenden Satzungen treten mit Genehmigung dieser geänderten Satzung außer Kraft.